

# FUNDAMENTE UND GRUNDSÄTZE DES STAATSWESENS UND DES KANTONS NEUENBURG

NEUENBURG

*«Der Kanton Neuenburg ist ein demokratisches,  
säkulares und soziales Staatswesen  
welches die Grundrechte garantiert.»*

 **ne.ch**  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

SIE KOMMEN AUS DEM AUSLAND ODER AUS EINEM ANDEREN KANTON UND LASSEN SICH IM KANTON NEUENBURG NIEDER, ODER SIE LEBEN SCHON HIER UND EMPFANGEN NEUANKOMMENDE. WELCHES SIND DIE FUNDAMENTE DES STAATES, DEN SIE FÜR IHREN AUFENTHALT GEWÄHLT HABEN ? WAS IST EIN "DEMOKRATISCHES, SÄKULARES UND SOZIALES STAATSWESEN, WELCHES DIE GRUNDRECHTE GEWÄHRLEISTET", GEMÄSS DES ERSTEN ARTIKELS DER NEUENBURGER-VERFASSUNG VOM 24 SEPTEMBER 2000?

## EINLEITUNG

---

Die Schweiz und der Kanton Neuenburg wie auch die anderen Schweizer Kantone sind Staaten, die auf einer gewisse Anzahl von rechtlichen Grundsätzen basieren, welche gewisse Werte ausdrücken und ihren Ursprung in der Geschichte dieses Landes sowie im weiteren Sinn in der Geschichte der modernen Staaten finden. Diese Werte sind im ersten Artikel der Neuenburger Verfassung vom 24. September 2000 Absatz 1 zusammengefasst :

*«Der Kanton Neuenburg ist ein demokratisches, säkulares und soziales Staatswesen, welches die Grundrechte gewährleistet.»*

Anders gesagt bedeutet das :

Der Kanton Neuenburg ist ein Staat,

- der seinen Einwohnern Freiheiten und Grundrechte gewährleistet (liberaler Staat)
- in dem das Volk an der Willensbildung und an der Machtausübung teilnimmt (demokratischer Staat)
- der seinen Mitbürgern eine gewisse soziale Sicherheit gewährt (sozialer Staat)
- in dem es keine Staatsreligion gibt (säkularer Staat) aber wo Religionsfreiheit herrscht.

Es besteht keine Pflicht diesen Grundsätzen und Werten beizustimmen, aber jeder, Ausländer oder Schweizer, ist verpflichtet die Gesetze und konkreten rechtlichen Vorschriften der Schweiz zu respektieren.

Das Bundesgericht betont ganz klar : *"Die in der Schweiz lebenden Angehörigen anderer Staaten sind der gleichen Rechtsordnung unterworfen wie die schweizerischen*

*Staatsbürger. Wenn sie aus anderen Kulturen stammen, haben sie jedoch keine rechtliche Verpflichtung ihre Lebensweise der schweizerischen anzupassen."*

Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht den Grundsätzen beizustimmen, muss trotzdem eine Mehrheit der Bevölkerung diese Grundsätze kennen und respektieren, damit ein solcher Staat und eine solche Gesellschaft funktionieren können. Jeder ist frei sich für die Verteidigung dieser Grundsätze einzusetzen.

Es ist das Ziel dieser Schrift, die Grundsätze des *liberalen, sozialen, demokratischen und säkularen* Staates darzulegen. Sie will diese Grundwerte nicht nur denen vorstellen, die sich neu im Kanton niederlassen, aber auch denen, die schon hier wohnen und die Neuankommenden empfangen.

## WARUM DIESE VORGEHENSWEISE ?

Die Fundamente und Grundsätze eines Staates sind in der Regel in Gesetzen festgehalten. Es sind dies konkrete rechtliche Vorschriften, die jeder einhalten muss, sei er Schweizer oder Ausländer.

Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht den Grundsätzen beizustimmen, muss sie trotzdem eine Mehrheit der Bevölkerung kennen, respektieren und verteidigen, damit ein STAAT wie Neuenburg funktionieren kann.

## WIE BEZEICHNET MAN DAS STAATSWESEN UND DEN KANTON NEUENBURG?

Es ist ein liberaler, sozialer, demokratischer und säkularer Staat.

Das bedeutet, dass er seinen Einwohnern Freiheiten und Grundrechte garantiert, das Volk an der Machtausübung teilnehmen lässt, seinen Mitbürgern eine soziale Sicherheit gewährt und es keine Staatsreligion gibt aber Religionsfreiheit herrscht.

## «Ein liberaler Rechtsstaat garantiert fundamentale Freiheiten»

### EIN LIBERALER STAAT

#### DEFINITION

Ein Staat ist *liberal*, wenn der Mensch im Mittelpunkt des sozialen Organisations-Systems steht und ihm vom Staat Unabhängigkeit und Freiheit zuerkannt wird, die man « Grundrechte » nennt.

- Im Kern dieser "Grundrechte" findet man ein Recht, welches zugleich das Fundament und das erste aller Rechte des Menschen ist, **die Menschenwürde**.

**Die Menschenwürde ist das Recht, nicht unmenschlich und erniedrigend und als Mensch und nicht als Ding behandelt zu werden. Sie bedeutet den unantastbaren Kern der persönlichen Freiheit und schützt z.B. vor Folter, Gewalttätigkeit und Grausamkeit.**

- Mit der Menschenwürde können alle andern "Grundrechte" in verschiedene Kategorien aufgeteilt werden: **Freiheit** (Freiheit des persönlichen Lebensraumes, Kommunikationsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit), **Garantien des Rechtsstaates** und **soziale Rechte**.
- Bevor wir kurz die verschiedenen Kategorien der "Grundrechte" beschreiben, muss klargestellt werden, dass diese Rechte und besonders die Freiheiten **nicht absolut sind**. Der Staat kann sie und muss sie manchmal sogar einschränken. Die Erklärung dafür ist, dass die verschiedenen individuellen Freiheiten Konflikte auslösen können: die Redefreiheit der einen kann z.B. die Glaubensfreiheit anderer verletzen. Es kann außerdem ein Widerspruch zwischen der individuellen Freiheit und der kollektiven Freiheit auftreten: damit das gesellschaftliche Zusammenleben möglich ist, kann die Freiheit der Einzelperson keinen absoluten Wert haben (die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit kann z.B. Impfungen oder obligatorische medizinische Kontrollen in der Schule rechtfertigen). Es besteht also eine Vorrichtung, welche erlaubt diese Freiheiten einzugrenzen und sogenannte "Einschränkungen" anzuwenden. Diese "Einschränkungen" sind jedoch strengen Bedingungen unterworfen. Jede Einschränkung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein und in einem vernünftigen Verhältnis zum zu erreichenden Ziel stehen.

#### DIE FREIHEITEN

Die Freiheiten des **privaten Lebensraumes** umfassen z.B. das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, das Recht auf die Ehe, die Sprachen- und Religionsfreiheit.

**Das Recht auf die Ehe** z.B. garantiert jeder volljährigen Person sich zu verheiraten und selber zu bestimmen mit wem. Indirekt wird auch das Recht im Konkubinat zu leben geschützt.

Die Verfassung schützt jedoch nur die Einehe (*Monogamie*). Die Doppellehe und die Polygamie sind verboten, denn sie sind unvereinbar mit den schweizerischen Sitten und Gebräuchen.

Dazu kommt, dass das Recht auf die Ehe nur für die Ehe zwischen Mann und Frau gilt. Paare gleichen Geschlechtes haben aber die Möglichkeit ihren Lebensbund offiziell als "Partnerschaft" eintragen zu lassen.

#### WAS IST EIN LIBERALER RECHTSSTAAT?

Es ist ein Staat, der die Grundrechte der Menschen garantiert. Die Menschenwürde, das erste Recht, schützt vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, vor Folter, Gewalttätigkeit und Grausamkeit.

#### SIND DIE FREIHEITEN GRUNDRECHTE ?

Ja. Es sind Rechte zum Schutz der Privatsphäre, wie das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit, das Recht auf die Ehe, die Sprachenfreiheit und die Religionsfreiheit. Die Kommunikationsfreiheiten umfassen die Meinungs- und die Redefreiheit, die Informationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit und schliesslich die Wirtschaftsfreiheit und Koalitionsfreiheit.

## KANN MAN FREIHEITEN EINSCHRÄNKEN?

Ja, der Staat ist dazu bevollmächtigt, denn gewisse Freiheiten können miteinander in Konflikt geraten. Z.B. kann die Redefreiheit gewisser Personen die Glaubensfreiheit anderer verletzen. Der Staat kann auch Einschränkungen treffen, weil ein Widerspruch zwischen persönlicher Freiheit und kollektiver Freiheit auftaucht. Jede Einschränkung bedarf einer rechtlichen Grundlage und muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein.

## EIN LIBERALER STAAT DIE FREIHEITEN (FORTSETZUNG)

Die Sprachenfreiheit, ein weiteres Beispiel, gewährleistet jedem das Recht seine eigene Sprache oder die Sprache seiner Wahl zu sprechen, im Umgang mit Dritten, in beruflichen und privaten Beziehungen, sei es mündlich oder schriftlich (oder durch Zeichensprache). In diesen Beziehungen zwischen Privatpersonen soll der Staat, im Prinzip, nicht über die gewählte Sprache bestimmen. In den Beziehungen zwischen Privatpersonen und Staat kann dieser eine oder mehrere offiziellen Sprachen für die Kommunikation bestimmen. Die Sprachenfreiheit verleiht also kein allgemeines Recht sich in irgendwelcher Sprache an die Behörden zu wenden. Die Reglementierung der offiziellen Sprachen hat im Prinzip den Vorrang auf die Sprachenfreiheit.

In der Schweiz sind die offiziellen Umgangssprachen der Eidgenossenschaft Deutsch, Französisch, Italienisch sowie Rumantsch (Romanisch). Im Kanton Neuenburg ist die offizielle Sprache Französisch. Das Eidgenössische Ausländergesetz schränkt die Sprachenfreiheit zum Zweck der Integration ein, indem es vorsieht, dass sich die Ausländer "mit der Gesellschaft und der schweizerischen Lebensweise vertraut machen und insbesondere eine Nationalsprache erlernen". In diesem Sinne müssen die Eidgenossenschaft, die Kantone und die Gemeinden das Erlernen der Sprache fördern. Außerdem kann für die Gewährung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung der Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verlangt werden. Das gleiche Prinzip gilt für die Gewährung einer Bewilligung im Rahmen des Familiennachzuges. Für die Gewährung einer Niederlassungsbewilligung werden die zuständigen Behörden den Integrationsgrad und die Kenntnisse einer Nationalsprache berücksichtigen, was auch den Ermessensspielraum insbesondere im Falle einer Weg- oder Ausweisung oder einem Einreiseverbot in die Schweiz beeinflusst.

Die *Kommunikationsfreiheiten* umfassen namentlich die Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, die Vereinigungs-, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit.

So schützt z.B. die Vereinigungsfreiheit das Recht nach eigenem Ermessen eine Vereinigung zu gründen (oder aufzulösen), wobei man unter Vereinigung folgendes versteht: eine freiwillige und organisierte Gruppierung von Personen die ein gemeinsames und ideales Ziel verfolgen. Diese Freiheit umfasst ebenfalls das Recht jeder Person einer Vereinigung beizutreten oder anzugehören, aber auch das Recht nicht beizutreten oder auszutreten.

Die Vereinigungsfreiheit schützt dagegen nur Vereinigungen, die keinen unerlaubten Charakter aufweisen, d.h. dessen Zweck (oder die verwendeten Mittel) nicht mit der Rechtsordnung im Widerspruch stehen (wie im Fall von Vereinigungen, die Gewalttätigkeit predigen und ausüben oder für den Staat eine Bedrohung sind). Die Vereinigungsfreiheit kann im übrigen eingeschränkt werden, bei den oben erwähnten Bedingungen, wenn eine Aktivität der Vereinigung gegen die Gesundheit oder die öffentliche Moral verstösst (z.B. eine Sekte, welche die Gesundheit ihrer Anhänger gefährdet).

Die *Wirtschaftsfreiheiten* umfassen die Gewährleistung des Eigentums, die Wirtschaftsfreiheit und die Koalitionsfreiheit. Nicht für alle Ausländer ist das Recht auf Eigentum und die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet. Sie können es nur unter gewissen Bedingungen beanspruchen, die an den schweizerischen Aufenthaltsausweis geknüpft sind.

## DIE GARANTIE DES RECHTSTAATES

---

Neben diesen verschiedenen Freiheiten sind die **Garantien des Rechtsstaates** Vorschriften, welche vom Staat ein gewisses Verhalten gegenüber Personen fordern. Als Beispiel kann man insbesondere die Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot erwähnen.

Das Prinzip der **Gleichbehandlung** und des **Diskriminierungsverbotes** verlangt, dass der Staat ähnliches auf gleiche Art behandelt und unähnliches auf andere Art, indem er verbietet Unterscheidungen zu machen, die auf keiner sachlichen Grundlage beruhen. Eine unterschiedliche Behandlung verletzt dieses Prinzip oder ist diskriminierend, wenn sie nicht auf einer angemessenen Begründung oder einem stichhaltigen Motiv beruhen. Insbesondere sind *Frau* und *Mann* gleichgestellt, sie genießen die gleichen Rechte und müssen gleich behandelt werden. Nur Anlässe wie die Mutterschaft erlauben, oder gebieten sogar, eine unterschiedliche Behandlung.

## DIE SOZIALEN RECHTE

---

Die **sozialen Rechte** garantieren der Einzelperson von Seiten des Staates gewisse Leistungen (siehe unten, Sozialstaat).

- Die Gesamtheit all dieser Rechte und Freiheiten – durch den Liberalismus begründet – setzt den Pluralismus voraus, d.h. die Anerkennung und die Akzeptierung einer Vielzahl und einer Vielfalt von politischen, kulturellen oder religiösen Meinungen und sozialen Verhaltensweisen.
- Dieser Pluralismus beeinflusst das politische System und bildet die Grundlage der liberalen **Demokratie**.

### WELCHE ANDEREN RECHTE SIND AUCH GEWÄHRLEISTET?

Das Prinzip der Gleichbehandlung, das Diskriminierungsverbot sowie die sozialen Rechte garantieren gewisse Leistungen des Staates und sind für das Respektieren der Menschenwürde unerlässlich.

# "In einem demokratischen Staat gehört die Macht dem Volk"

## WAS IST EIN DEMOKRATISCHER STAAT?

Es ist ein Staat in dem die Macht dem Volk gehört. Man unterscheidet zwischen der repräsentativen Staatsform, wo das Volk seine Vertreter ins Parlament oder in die Regierung wählt und der direkten Demokratie, wo das Volk sich auch noch durch Initiativen oder Referenden einschalten kann. Das gilt sowohl für die Schweiz als auch für Neuenburg.

## WER VERFÜGT ÜBER POLITISCHE RECHTE?

Diese Rechte werden den Bürgerinnen und Bürgern erteilt. In den meisten Ländern sind die Ausländer von der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen. In der Schweiz, auf eidgenössischer Ebene, haben nur Schweizer ab 18 Jahren dieses Recht. Der Kanton Neuenburg hat in seiner Verfassung vom Jahre 2000 dieses Recht auf gewisse Kategorien von Ausländern ausgedehnt.

## EIN DEMOKRATISCHER STAAT

### DÉFINITION

Ein Staat ist *demokratisch*, wenn das Volk, genauer gesagt die Bürgerinnen und Bürger, aktiv an der Bildung des Staatswillens und an der Machtausübung teilnehmen.

- Je nach Intensität dieser Beteiligung unterscheidet man zwischen **repräsentativer Demokratie** und **direkter Demokratie**.

In einer Staatsform der repräsentativen Demokratie wählt das Volk in seinem Namen handelnde Vertreter; die Machtausübung ist folglich auf die gewählten Behörden konzentriert : Parlament und Regierung.

In einer Staatsform der direkten Demokratie, wie in der Schweiz und in Neuenburg, hat das Volk zusätzlich die Möglichkeit, sich direkt an gewissen Beschlussfassungen zu beteiligen. Das bedeutet, dass die Bürger sich neben den Wahlen auch für konkrete Fragen mittels Initiativen oder Referenden beteiligen können.

- Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger äußert sich auch durch die sogenannten **politischen Rechte**, welche gleichzeitig ein Grundrecht darstellen (das Recht der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Gesellschaft, der sie angehören, an politischen Entscheidungen teilzunehmen) aber auch eine Aufgabe oder eine Pflicht sind (als Stimmberechtigte am Staatsorgan mitzuwirken).
- Der Hauptakteur der Demokratie ist also das **Volk**. Politisch und juristisch gesehen schließt dieser Begriff nicht alle Bewohner ein, sondern nur *Bürgerinnen und Bürger*. In mehreren Ländern ist die Staatsbürgerschaft allein den Einheimischen vorbehalten und die Ausländer sind davon ausgeschlossen.
  - In der Schweiz, **auf Bundesebene**, haben folglich nur Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren politische Rechte. Die Ausländer haben in Bundesangelegenheiten kein Stimmrecht.
  - Der Kanton **Neuenburg** dagegen hat traditionsgemäß die Definition der Stimmberechtigung erweitert und gewährt das Stimm- und sogar das Wahlrecht gewissen Kategorien von Ausländern, insbesondere in seiner neuen Verfassung vom Jahre 2000.

## DIE GESCHICHTE DER STIMM-UND WAHLBERECHTIGUNG IN NEUENBURG

---

- In *Gemeindeangelegenheiten* besteht die *Stimmberechtigung* für Ausländer schon lange. Sie wurde erstmals im Jahre 1849 infolge der Anerkennung des Staatswesens eingeführt, dann 1861 abgeschafft und 1875 wieder eingeführt.
- Der erste Versuch einer Ausdehnung des Stimmrechtes auf *kantonal* Ebene war 1970 erfolglos, führte aber mit der Totalrevision der Verfassung im September 2000 zu einem positiven Ergebnis. Mit dem Inkrafttreten der Verfassung am 1. Januar 2002 erlangten die Ausländerinnen und Ausländer das Stimmrecht in *kantonalen* Angelegenheiten.
- Das *Wahlrecht* von Ausländern wurde in Neuenburg 1875 eingeführt, gleichzeitig mit der Wiedereinführung des Stimmrechtes, sollte aber 13 Jahre später und bis zum Jahre 2007 wieder verschwinden. In der Zwischenzeit wurde mittels einer Initiative und eines Gesetzesentwurfes (1980 und 1988) diese Frage erfolglos wieder aufgerollt. Im Jahre 2003 beantragte eine neue Initiative das Wahlrecht für Ausländer auf Gemeinde- sowie auch auf Kantonebene ; ein Gegenentwurf der Behörden schlug nur das Wahlrecht auf Gemeindeebene vor. Im Juni 2007 wurde die Initiative abgelehnt und der Gegenentwurf angenommen, so dass seit 2007 die im Kanton wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer auf *Gemeindeebene* wählbar sind.

## STIMM-UND WAHLRECHT IN NEUENBURG HEUTE

---

Um zu den Neuenburger Stimmberechtigten zu gehören (d.h. um politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten zu haben) muss man folgende drei Bedingungen erfüllen :

- **Das 18. Altersjahr zurückgelegt haben**
- **Nicht durch geistige Unzurechnungsfähigkeit von diesen Rechten ausgeschlossen sein**
- **Im Kanton wohnhafter Schweizer sein, oder für Ausländer aufgrund des eidgenössischen Rechtes eine Niederlassungsbewilligung besitzen und seit mindestens 5 Jahren im Kanton wohnen**

Mit andern Worten, haben heute Ausländer, ab 18 Jahren, die im Besitz einer Niederlassungsbewilligung C sind, folgende Rechte :

- **Stimmrecht auf kantonal** Ebene, wenn sie seit mindestens seit 5 Jahren im Kanton wohnen
- **Stimmrecht auf Gemeindeebene**, wenn sie seit mindestens 1 Jahr im Kanton wohnen

### **WELCHE AUSLÄNDER KÖNNEN IHR STIMMRECHT AUSÜBEN ?**

**Im Kanton Neuenburg können Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und eine Niederlassungsbewilligung C besitzen :**

**Auf kantonal** Ebene ihr Stimmrecht ausüben, wenn sie seit mindestens 5 Jahre im Kanton wohnen.

**Auf Gemeindeebene** ihr Stimmrecht ausüben und gewählt werden, wenn sie seit mindestens 1 Jahr im Kanton wohnen.

# "Ein sozialer Staat gewährleistet soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit"

## WAS IST EIN SOZIALER STAAT?

Ein sozialer Staat gewährleistet soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit. Er ergreift soziale Massnahmen, damit jeder eine Ausbildung, eine Arbeit, eine angemessene Wohnung, soziale Sicherheit (Arbeitslosen-, Alters-, Kranken und Unfallversicherung) haben kann. Er garantiert soziale, für die Menschenwürde unentbehrliche Rechte: nämlich das Recht auf ein Existenzminimum und das Recht auf einen kostenlosen und ausreichenden Basisunterricht.

## EIN SOZIALER STAAT DEFINITION

---

Ein Staat ist *sozial*, wenn die öffentliche Hand eine Reihe von sozialen Massnahmen ergreift

- Als sozial beurteilt man die Massnahmen, welche jeder Person erlauben, eine Ausbildung zu erhalten, eine Arbeit zu haben um für seinen Unterhalt zu sorgen, vor den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit geschützt zu werden, eine angemessene Wohnung zu finden und soziale Sicherheit zu geniessen, vor allem Alters-, Kranken- und Unfallversicherung.
- Allerdings muss man unter all diesen Massnahmen die echten **sozialen Rechte** von den einfachen **sozialen Zielen** unterscheiden.

Wie die andern Grundrechte sind die **sozialen Rechte** der Gerichtsbarkeit unterworfen, d.h. dass sie vor Gericht direkt geltend gemacht werden können, und dass ein Richter sie ohne Konkretisierung des Gesetzgebers anwenden kann. Sie tendieren – im Gegensatz zu den « klassischen » Grundrechten nicht auf eine Enthaltung des Staates (Respekt der Privatsphäre) hin, aber auf eine positive Leistung des Staates. Deswegen und unter Berücksichtigung der beschränkten Mittel des Staates, sind die in der Kantons- und Bundesverfassung enthaltenen Sozialrechte ziemlich reduziert ; sie beschränken sich auf die ganz wesentlichen Rechte, um die persönliche Entfaltung der Person und die Ausübung der (anderen) Grundrechte zu erlauben. Die durch diese Rechte gewährleisteten Dienstleistungen sind gewissermassen diejenigen welche für den Respekt der Menschenwürde unerlässlich sind.

**Das Recht auf das Existenzminimum ist zum Beispiel direkt der Gerichtsbarkeit unterworfen. Es gibt der Person, welche sich in einer Notlage befindet, eine minimale Garantie. So hat jeder der in einer solchen Situation ist, Anspruch auf Obdach, auf notwendige ärztliche Versorgung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.**

Dieses Recht kann aber eingeschränkt werden, wenn Rechtsmissbrauch festgestellt wird, oder wenn die Person zum Beispiel eine zumutbare Arbeit zurückweist. So hat das Bundesgericht entschieden, dass aufgrund des Subsidiaritäts-Prinzips der Staat nicht verpflichtet ist, einer Person materielle Hilfe zu gewähren, wenn diese in der Lage ist, sich die nötige Existenzgrundlage zu verschaffen, aber sich weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an Beschäftigungs- oder Integrationsmassnahmen teilzunehmen.



Andere Rechte sind direkt der Gerichtsbarkeit unterworfen und gehören auch zu den Grundrechten, wie z.B. das Recht des Kindes auf eine unentgeltliche Schulbildung oder das Recht auf Schutz und Betreuung.

**Ein ausreichender und unentgeltlicher Grundschulunterricht ist eine unerlässliche Bedingung für die Gleichberechtigung aller Personen. Das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist deshalb für eine demokratische Gesellschaft grundlegend. Alle in der Schweiz wohnhaften Kinder, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder dem Wohnsitzstatut ihrer Eltern, haben Anspruch auf dieses Recht.**

Abgesehen von den *sozialen Rechten* sind die sozialpolitischen Massnahmen des Staates nicht direkt der Gerichtsbarkeit unterworfen, aber setzen eine Intervention des Gesetzgebers voraus, der sie verwirklichen muss. Diese sozialen Massnahmen haben ausserdem in der Regel einen subsidiären Charakter und sind beschränkt. Die Leistungen der öffentlichen Hand erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel (insbesondere finanziell) und meistens wie in der Verfassung erwähnt: « in Ergänzung zu Initiative und Verantwortung anderer Gemeinschaften und Einzelpersonen. »

# "Ein säkularer Staat kennt keine Staatsreligion aber er garantiert Religionsfreiheit"

## WAS CHARAKTERISIERT EINEN SÄKULAREN STAAT?

In einem säkularen Staat sind die öffentlichen Institutionen von den Kirchen getrennt. Es gibt keine Staatsreligion, aber eine Staatsform, welche die Religionsfreiheit anerkennt. Diese Freiheit umfasst die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie die Kultusfreiheit. Aufgrund dieser Freiheit kann eine Gemeinde des Kantons Neuenburg einer islamischen Schülerin nicht verbieten, während des Schulunterrichtes ein Kopftuch zu tragen. Das gleiche gilt nicht für eine Lehrerin, denn es würde im Widerspruch zum Grundsatz der konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schulen stehen. Der Staat ist verpflichtet für alle religiösen und philosophischen Überzeugungen offen zu sein. Das hindert ihn aber nicht daran, drei christlichen Kirchen den Status als „Institution von öffentlichem Interesse“ anzuerkennen

## EIN SÄKULARER STAAT?

### DEFINITION

Ein Staat ist *säkular*, wenn er und seine öffentlichen Institutionen von der Kirche und anderen religiösen Gemeinschaften getrennt sind. Es gibt also keine Staatsreligion, aber eine Staatsform, welche die Religionsfreiheit anerkennt.

## DIE RELIGIONSFREIHEIT

Die Religionsfreiheit, welche die Gewissens- und Glaubensfreiheit sowie die Kultusfreiheit umfasst, bedeutet, dass jede Person das Recht hat, ihre Religion oder weltanschauliche Überzeugung und das Verhältnis des Menschen mit der Gottheit ohne Einmischung des Staates frei zu wählen. Sie schliesst die Freiheit ein zu glauben oder nicht, an mehrere Götter oder an einen einzigen Gott (nach eigener Wahl), seinen Glauben oder seine Ungläubigkeit zu bekennen, sowie seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen privat oder öffentlich zu bezeugen, namentlich Religionsgemeinschaften zu gründen und an Kultushandlungen teilzunehmen, aber auch durch Wort, Schrift, Bild, Musik, religiöse Gegenstände oder das Tragen von bestimmter Kleidung.

Wie jedes Grundrecht kann die Religionsfreiheit jedoch unter den üblichen Bedingungen eingeschränkt werden, wenn ein Gesetz dies vorsieht, ein genügendes öffentliches Interesse für eine Einschränkung vorhanden ist und die Einschränkung verhältnismässig ist. Es kann allerdings nur der äussere Ausdruck eingeschränkt werden, der innere Aspekt, das Recht sich eine Überzeugung zu schmieden, ist die Essenz des Grundrechtes, das auf keinen Fall angetastet werden darf.

**So waren die Behörden des Kantons Neuenburg zum Beispiel der Ansicht, dass die Gemeinden einem islamischen Mädchen das Tragen des Kopftuches im Unterricht nicht verbieten dürften.**

**Das Bundesgericht war der Meinung, dass im Gegensatz dazu einer Lehrerin der öffentlichen Primarschule das Tragen eines Kopftuches nicht gestattet ist : das Verbot des Kopftuches steht in diesem Fall nicht im Widerspruch zur Religionsfreiheit, weil die konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schulen und des Staates, welche die Lehrerin durch ihre Funktion vertritt, ihre eigene Glaubensfreiheit übertrifft.**

## DER SÄKULARISMUS (DER LAIZISMUS)

---

Das Prinzip der Religionsfreiheit impliziert für den Staat die konfessionelle Neutralitätspflicht, das heisst, die Behörden sind verpflichtet allen religiösen und philosophischen Überzeugungen Offenheit entgegenzubringen.

Das zwingt den Staat nicht, eine Haltung ohne jeden religiösen Blickwinkel anzunehmen ; so kann er gewisse religiöse Gemeinschaften begünstigen, indem er ihnen eine besondere Anerkennung zugesteht, ohne dadurch die Religionsfreiheit zu beeinträchtigen. Das hat der Staat Neuenburg getan, indem er 3 christlichen Kirchen den Status „Institution von öffentlichem Interesse“ zuerkannte. Auch wenn der Staat hier nicht *ganz* religiös neutral scheint, ist er doch von allen religiösen Gemeinschaften, welche unabhängig sind, *getrennt*. Diese unterschiedliche Behandlungsweise, die zu einem bevorzugten Status gehören, kann sich durch die demographische Bedeutung erklären sowie durch die Geschichte (die Mehrzahl der Kantonsbevölkerung ist christlich, wie es auch die traditionelle Kultur des Kantons ist). Aber die kantonale Verfassung sieht die Möglichkeit vor, diese Anerkennung öffentlichen Interessens auf andere religiöse Gemeinschaften auszudehnen, die darum nachsuchen.

## SCHLUSSFOLGERUNG

---

### UND DIE TOLERANZ?

**Ein liberaler, sozialer, demokratischer und säkularer Staat setzt voraus, dass Einzelpersonen die Vielfältigkeit der Meinungsfreiheit anerkennen und tolerieren. Nur Toleranz und Offenheit können das Gleichgewicht von gemischten Kollektivitäten sicherstellen.**

Als *liberaler, sozialer, demokratischer und säkularer* Staat ist die Schweiz und insbesondere der Kanton Neuenburg bestrebt, seinen Bewohnern eine gewisse Anzahl Rechte, Grundrechte und individuelle Freiheiten, politische Rechte sowie Beteiligung an der Machtausübung und soziale Rechte zu gewähren.

Auch wenn keine rechtliche Verpflichtung besteht diesen Grundsätzen und Werten eines *liberalen, sozialen, demokratischen und säkularen* Staat zuzustimmen, kann ein solcher Staat nur funktionieren, wenn die Mehrzahl seiner Bevölkerung diese Grundsätze und Werte kennt, anerkennt und respektiert. Es steht jedem frei die Verantwortung und Verpflichtung zu übernehmen, diese Grundsätze und Werte zu verteidigen. Auf alle Fälle setzt ein solcher Staat voraus, dass die Einzelpersonen, welche die Gesellschaft bilden, die Verschiedenheit und die Meinungs- und Anschauungsvielfalt akzeptieren und tolerieren. So soll zum Beispiel jede Person ihre Religionsfreiheit ausleben, aber auch die Religionsfreiheit des anderen respektieren und tolerieren.

**Toleranz und Offenheit : die Toleranz definiert die Fähigkeit einer Person, eine Tatsache mit welcher er nicht einverstanden ist oder die von seinen persönlichen Werten abweicht, zu akzeptieren. Folglich, wenn sich die Nationen durch ihre Verschiedenheit auszeichnen, sind es Toleranz, Offenheit, Respekt und Anerkennung von Reichtum und Vielfältigkeit der Kulturen, welche in den gemischten Kollektivitäten das Gleichgewicht sicherstellen können.**

#### **Autoren**

Pascal Mahon, Professor für Verfassungsrecht  
Fanny Matthey, Assistentin für Verfassungsrecht  
Lehrstuhl für Verfassungsrecht – Rechtswissenschaftliche Fakultät /  
Universität Neuenburg

#### **In Zusammenarbeit**

mit der Dienststelle für multikulturellen Zusammenhalt (COSM)  
und dem Gemeinwesen für Integration und multikulturellen Zusammenhalt (CICM)

#### **Mit der Unterstützung von**

Etienne Piguet, Professor – Geografisches Institut  
Gianni d'Amato, Professor – Institut SFM  
Philosophisch- und humanwissenschaftliche Fakultät / Universität Neuenburg

#### **Leitfaden**

Stéphane Devaux, Journalist

#### **Photos**

Guillaume Perret / Stefano Iori, Ville de Neuchâtel / Bernard Vaucher, Ville du Locle

**Edition 2015**

DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT UND  
SOZIALES  
**DIENSTSTELLE FÜR MULTIKULTURELLEN  
ZUSAMMENHALT**

Avenue Léopold-Robert 90  
2300 La Chaux-de-Fonds  
t +41 (0)32 889 74 42  
f +41 (0)32 889 62 49

---

Konsultieren Sie den Text der Neuenburger Verfassung  
im Internet [www.ne.ch](http://www.ne.ch) oder [www.ne.ch/constitutionNE](http://www.ne.ch/constitutionNE)